
Hausordnung für die Benützung des Trottentheaters

vom 1. Januar 1997¹

1. Für die Betreuung und den Betrieb des Trottentheaters ist eine Hauskommission zuständig, die vom Gemeinderat bestimmt wird.
2. Reservationsgesuche sind der Hauskommission (Sekretariat, c/o Gemeindehaus, 8212 Neuhausen am Rheinfall) frühestmöglich schriftlich einzureichen. Der Verwendungszweck wie Art und Dauer der Veranstaltung ist anzugeben.

Das genaue Programm für festgesetzte Anlässe ist dem Präsidenten der Hauskommission spätestens einen Monat vor der Veranstaltung schriftlich einzureichen.

3. Der Hauskommission steht das Recht zu, unpassende Veranstaltungen abzulehnen.
4. Bei Terminkollisionen anlässlich der Anmeldung haben die ortsansässigen Veranstalter den auswärtigen Organisationen gegenüber die Priorität.
5. Das Trottentheater steht den Veranstaltern grundsätzlich

für Proben	von 19.00 bis 22.00 Uhr und
für Anlässe	von 18.30 bis 23.00 Uhr

zur Verfügung. Nachmittagsvorstellungen sind speziell zu vereinbaren.

6. Die Veranstalter haben sich zu verpflichten, für einen ordnungsgemässen Ablauf ihres Anlasses besorgt zu sein. Für Beschädigungen an den Einrichtungen und deren fahrlässiges Beschmutzen haben sie die volle Haftung zu übernehmen. Ferner haben sie dafür besorgt zu sein, dass das Theater nach der Benützung in guter Ordnung hinterlassen wird.
7. Aus Sicherheitsgründen sind die Notbeleuchtung eingeschaltet und die Notausgänge frei zu halten.
8. Mit Ausnahme der Cafeteria ist im ganzen Gebäude das Rauchen nicht gestattet.
9. Die Anordnungen des Aufsichtspersonals sind unbedingt einzuhalten.
10. Für die Führung des Erfrischungscafés und die Bedienung der Garderobe sind die von der Hauskommission bestellten Organe zuständig.
11. Für die Bedienung der Garderobe und Kasse wie auch für die Mithilfe in der Cafeteria ist durch den Veranstalter genügend Hilfspersonal zur Verfügung zu stellen.
12. Die Benützungsgebühren sind in einem Tarif festgelegt.

¹Beschluss der Hauskommission des Trottentheaters vom 1. Januar 1997